



Beschluss

TOP I 2 Kostenbeteiligung des Bundes in Staatsschutzsachen; Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Berichterstattung: Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen Bezug auf den Beschluss der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 6. und 7. Juni 2018 zu TOP I.17 sowie auf das Schreiben von Frau Justizministerin Dr. Sütterlin-Waack aus Schleswig-Holstein als Vorsitzende der 90. Justizministerkonferenz vom 24. April 2019 an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz. Mit Bedauern stellen die Justizministerinnen und Justizminister fest, dass der insoweit erbetene Gesetzentwurf unverändert aussteht. Die Justizministerinnen und Justizminister wiederholen daher nachdrücklich ihre Bitte an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die erforderliche Änderung des § 120 Abs. 7 GVG noch in der laufenden Legislaturperiode herbeizuführen.
2. Vorsorglich vereinbaren die Justizministerinnen und Justizminister schon jetzt, unmittelbar zu Beginn der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auf Grundlage dieses Beschlusses eine Bundesratsinitiative zur angemessenen Kostenbeteiligung des Bundes in Staatsschutzsachen auf den Weg zu bringen. Der Bayerische

Herbstkonferenz
26. / 27. November 2020



**91. Konferenz der
Justizministerinnen
und Justizminister**

Staatsminister der Justiz wird gebeten, ggf. einen entsprechenden
Antrag vorzubereiten.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen